

ABMAHNUNG

Der Berufspolitischen Ausschuss informiert
Was tun bei einer Abmahnung?

Was ist eine Abmahnung?

Das Arbeitsrecht kennt eine Reihe von abgestuften Reaktionsmöglichkeiten des Arbeitgebers auf Unzufriedenheiten mit dem Verhalten oder mit Arbeitsleistungen des Arbeitnehmers zu reagieren.

Eine Abmahnung ist ein Rügerecht des Arbeitgebers. Sie ist eine Missbilligung eines nicht vertragsgemäßen Verhaltens unter Androhung von Rechtsfolgen, z.B. Androhung einer Kündigung.

Der Unterschied zu einer Ermahnung besteht im Wesentlichen, dass eine Ermahnung nicht in die rechtliche Sphäre des Arbeitnehmers eingreift.

Wann wird eine Ermahnung wirksam?

Ein Abmahnung wird nur dann wirksam, wenn der Abgemahnte von ihr Kenntnis hat und zu dem Sachverhalt angehört wurde. Sie wird der Personalakte zugeführt.

Ein Gegenzeichnen durch den Arbeitnehmer ist nicht notwendig. Er muss jedoch die Abmahnung quittieren, aber nicht deren Inhalt bestätigen.

Eine Abmahnung sollte innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden nach der Rechtsprechung des BAG.

Welche Voraussetzungen muss eine wirksame Abmahnung erfüllen?

1. Genaue Beschreibung des Tatbestandes mit Ortsangabe, Datum, Uhrzeit und Zeugen;
2. Ausdrückliche Missbilligung des vertragswidrigen Verhaltens,
3. Hinweis auf arbeitsrechtliche Konsequenz bei Wiederholung des vertragswidrigen Verhaltens.

Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt sein, ist eine Abmahnung arbeitsrechtlich unwirksam.

Was kann man dagegen tun?

Jedem Arbeitgeber ist zu raten, eine Gegenäußerung bzgl. der Abmahnung abzugeben.

Man kann einer Abmahnung widersprechen.

Der Klageweg wird im Allgemeinen nicht empfohlen.